

Bewerbungsbedingungen

(Teil I)

betreffend

Lieferung eines Abfallsammelfahrzeugs

im offenen Verfahren

gemäß der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

(Vergabeverordnung – VgV)

1 Allgemeines

Die Recycling und Entsorgungs-Service Sangerhausen GmbH – nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt – beabsichtigt, die in den nachfolgenden Vergabeunterlagen genau bezeichnete Leistung nach Maßgabe folgender Bedingungen zu vergeben.

Die Ausschreibungsunterlagen bestehen aus:

- Teil I: Bewerbungsbedingungen (vorliegender Text),
- Teil II: Angebotsschreiben, in das auch die Preise einzutragen sind, nebst auszufüllenden Formularen,
- Teil III: Leistungsverzeichnisse und
- Teil IV: Besondere Vertragsbedingungen.

Diese Unterlagen sind verbindliche Bestandteile der vorliegenden Ausschreibung. Die Bieter haben sich unmittelbar nach Erhalt der Unterlagen über deren Vollständigkeit zu vergewissern.

2 Angaben zur ausgeschriebenen Leistung

Die RES Recycling- und Entsorgungs-Service Sangerhausen GmbH schreibt die Lieferleistung „Lieferung eines Abfallsammelfahrzeugs“ aus. Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung erfolgt in drei Losen:

- Los 1: Lieferung von zwei LKW-Fahrgestellen für Abfallsammelfahrzeuge
- Los 2: Lieferung und Aufbau eines Rotopressaufbaus für ein Abfallsammelfahrzeug
- Los 3: Lieferung und Aufbau eines Pressplattenaufbaus für ein Abfallsammelfahrzeug
- Los 4: Lieferung und Anbau eines Lifters

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Losen können den jeweiligen Leistungsverzeichnissen entnommen werden.

Das Fahrgestell (Los 1) und der Automatiklifter (Los 3) sind an die Adresse /das Gelände des Aufbauherstellers (Los 2) zu liefern.¹ Die Abstimmung hierzu erfolgt in Eigenverantwortung des Bieters/der Bieter. Der Aufbauhersteller ist für die Gesamtkoordination zur Fertigstellung des Fahrzeugs verantwortlich. Der Aufbauhersteller sowie ein Ansprechpartner des Aufbauherstellers wird den Auftragnehmern (AN) der Lose 1 und 3 nach Zuschlagserteilung mitgeteilt.

Der Hersteller des Fahrgestells (Los 1) gibt im Leistungsverzeichnis die verbindliche Lieferzeit in Wochen an. Nach der Lieferung des Fahrgestells beim Aufbauhersteller hat dieser 10 Wochen Zeit den Aufbau zu montieren. Es ist nicht zulässig, die Fahrgestelle

¹ Die Anlieferung ist an einen Standort des Aufbauherstellers innerhalb Deutschlands zu kalkulieren. Eine Verbringung ins Ausland ist bei der Angebotsabgabe genau zu beschreiben. Die Kosten werden nicht vom AG übernommen. Der AN trägt das alleinige Risiko.

länger als zwei Wochen beim Aufbauhersteller zwischenzulagern. Nach der Fertigmeldung des Aufbauherstellers an den Lifterhersteller (Los 3) hat dieser zwei Wochen Zeit, die Lifter an den Aufbauhersteller zu liefern und zu montieren.

Anschließend ist ausschließlich das Gesamtfahrzeug an die Betriebsstätte des AG mit folgender Adresse auszuliefern:

RES Recycling und Entsorgungs-Service Sangerhausen GmbH
Hasentorstraße 9
06526 Sangerhausen

3 Hinweise zum Vergabeverfahren

3.1 Bezeichnungen

Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind mit „Bieter“ sowohl einzelne Unternehmen als auch Bietergemeinschaften gemeint; mit Auftragnehmer (AN) sind Bieter oder Bietergemeinschaften gemeint, die den Zuschlag erhalten haben.

Es besteht die Möglichkeit, ein Angebot für ein oder mehrere Lose abzugeben.

3.2 Art der Vergabe

Die Vergabe erfolgt im Offenen Verfahren gemäß § 15 VgV.

3.3 Zeitlicher Rahmen des Vergabeverfahrens

Absendung der Bekanntmachung: 02.12.2024

Ende der Angebotsfrist: 23.12.2024

Ende der Zuschlags- und Bindefrist: 31.01.2025

3.4 Stelle, an die sich Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße wenden können

1. und 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Str. 2
D-06112 Halle (Saale)
Fax: 0345/514-1115

Wir weisen darauf hin, dass ein Antrag bei der Vergabekammer unzulässig ist, soweit der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem AG nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat (gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2 GWB), Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem

AG gerügt werden, Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem AG gerügt werden, mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des AG, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass der Bieter wegen der Möglichkeit der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens mit Akteneinsichtsrecht aller Beteiligten nach § 165 GWB mit der konkreten Möglichkeit rechnen muss, dass sein Angebot mit allen wesentlichen Bestandteilen von den Beteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Daher liegt es in seinem Interesse, schon in seinen Angebotsunterlagen auf wichtige Gründe, die nach § 165 Abs. 2 GWB die Vergabekammer veranlassen können, die Einsicht in die Akten zu versagen, hinzuweisen und diese in seinen Angebotsunterlagen entsprechend kenntlich zu machen (dies gilt z. B. für Geheimnisse, insbesondere Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse). Zur Durchsetzung seiner Rechte muss sich der Bieter in einem solchen Falle an die Vergabekammer wenden.

3.5 Fragen zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen

Fragen zum Vergabeverfahren sind vorzugsweise über die entsprechende Funktion des Vergabeportals eVergabe zu stellen. In Ausnahmefällen wie zum Beispiel bei technischen Schwierigkeiten oder Ausfällen können Bieteranfragen ebenfalls schriftlich per E-Mail an intecus.dresden@intecus.de gestellt werden. Fragen, die nicht schriftlich bis zu 5 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist vorliegen, können möglicherweise nicht mehr beantwortet werden.

Wichtiger Hinweis:

Es obliegt dem Bieter, sich bis zum Ablauf der Angebotsfrist darüber informiert zu halten, ob der AG eine neue Bieterinformation zum Abruf bereitgestellt hat. Das Risiko, bei Unterlassen des Abrufes einer Bieterinformation ein Angebot aufgrund veralteter Unterlagen abzugeben und aus diesem Grund vom Vergabeverfahren ausgeschlossen zu werden, liegt allein beim betreffenden Bieter.

3.6 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter den AG vor Angebotsabgabe darauf hinzuweisen.

3.7 Öffnung der Angebote

Die Öffnung der Angebote erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist. An der Öffnung der Angebote nehmen Vertreter und Berater der RES teil. Bieter sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen.

3.8 Wertung der Angebote

Nach §§ 56 ff. VgV erfolgt in Verbindung mit den Vergabeunterlagen die Prüfung und Wertung der Angebote wie folgt:

Ausschluss von Angeboten

Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen und Angebote, die nicht den Erfordernissen des § 53 VgV genügen. Insbesondere werden nicht form- und fristgerecht eingegangene Angebote ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nur, wenn der verspätete Eingang nachweislich nicht durch vom Bieter zu vertretende Umstände verursacht wurde. Die Umstände, welche zu der verspäteten Einreichung geführt haben, sind vom Bieter darzulegen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Angebote,

- die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
- in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
- die nicht zugelassene Nebenangebote enthalten.

Erklärungen und Nachweise können entsprechend der Regelungen des § 56 VgV unter Nachfristsetzung nachgefordert werden. Nach Ablauf der zu setzenden Nachfrist werden unvollständige Angebote ausgeschlossen.

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen zum Ausschluss des Angebotes. Werden diese erst nach Zuschlagserteilung bekannt, berechtigen sie den AG zur Kündigung des Vertrages und begründen nach Maßgabe der Vertragsunterlagen (Teil IV der Ausschreibungsunterlagen) Ansprüche auf Schadensersatz.

Prüfung der Angebotspreise

Die Vergabestelle kann ggf. zur Überprüfung der Preise eines Angebotes verpflichtet sein. Erscheint im Sinne von § 60 Abs. 1 VgV ein Angebot im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, wird durch die Vergabestelle vom Bieter Aufklärung verlangt. Die Vergabestelle kann zu diesem Zweck vom Bieter nähere Auskünfte und Erklärungen zur Kalkulation der Angebotspreise verlangen.

Teil II – Angebotsschreiben

Ausschreibung „Lieferung eines Abfallsammelfahrzeugs“



Aufklärung

Nach Öffnung der Angebote können von den Bietern Aufklärungen und Angaben verlangt werden, um Zweifel über die Angebote oder den Bieter zu beheben.

Wertungskriterien

Die Wertungskriterien sind der Preis, Garantie und Gewährleistung sowie die Werkstattnähe (Los 1) und Folgekosten (Los 2 und 3) in folgender Wichtung (Tabelle 1, Tabelle 2 und Tabelle 3):

Tabelle 1: Wertungsmatrix Los 1

	Wertungskriterium	Grundlage Punktbewertung	Punkte	Maximal erreichbare Punktzahl
1	Preis (Wertungssumme einschließlich eventueller Wartungskosten)	niedrigster Preis (max. Punktzahl) Abstufung nach folgender Formel: $\frac{\text{max. Punktzahl} * \text{niedrigster Preis}}{\text{angebotener Preis}}$ Minimalpunktzahl	65 0	65
2	Garantie	Angebot über Anforderungen LV	5	5
		Angebot gemäß LV	0	
3	Gewährleistung	zusätzliche Gewährleistung ohne Ausschlüsse	5	5
		Angebot gemäß LV	0	
4	Werkstattnähe	weniger als 10 km Angebot gemäß LV (20 km)	5	5
5	Alternativer Antrieb	Alternativer Antrieb konventioneller Dieselantrieb	20 0	20
	Summe ohne Bonus			100
	Bonuspunkte sonstige Assistenzsysteme (genaue Beschreibung des Assistenzsystems im LV)	5 Punkte je sonstige angebotene Assistenzsysteme	5	25
5	Bonus Aufbau für alternative Antriebe	Alternative Antriebkomponenten	100	10

Tabelle 2: Wertungsmatrix Los 2 und Los 3

	Wertungskriterium	Grundlage Punktbewertung	Punkte	erreichbare Punktzahl
1	Preis (Wertungssumme einschließlich eventueller Wartungskosten)	niedrigster Preis Abstufung nach folgender Formel: $\frac{\text{max. Punktzahl} * \text{niedrigster Preis}}{\text{angebotener Preis}}$ Minimalpunktzahl	78 0	78
		Angebot über Anforderungen LV Angebot gemäß LV	10 0	
3	Gewährleistung	zusätzliche Gewährleistung ohne Ausschlüsse Angebot gemäß LV	10 0	10
4	Folgekosten (Summe Anlage 1 zum LV)	niedrigster Wert Folgekosten 0,5 % höher als niedrigster Wert Minimalpunktzahl	2 1 0	2
	Summe (maximal; ohne Bonus)			100
5	Bonus Aufbau für alternative Antriebe	Alternative Antriebkomponenten	100	10

Tabelle 3: Wertungsmatrix Los 4

	Wertungskriterium	Grundlage Punktbewertung	Punkte	erreichbare Punktzahl
1	Preis (Wertungssumme einschließlich eventueller Wartungskosten)	niedrigster Preis Abstufung nach folgender Formel: $\frac{\text{max. Punktzahl} * \text{niedrigster Preis}}{\text{angebotener Preis}}$ Minimalpunktzahl	78 0	78
		Angebot über Anforderungen LV Angebot gemäß LV	10 0	
3	Gewährleistung	zusätzliche Gewährleistung ohne Ausschlüsse Angebot gemäß LV	10 0	10
4	Folgekosten (Summe Anlage 1 zum LV)	niedrigster Wert Folgekosten 0,5 % höher als niedrigster Wert Minimalpunktzahl	2 1 0	2
	Summe (maximal)			100

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl nach der oben aufgeführten Wertungsmatrix (Tabelle 1 bzw. Tabelle 2 bzw. Tabelle 3).

3.9 Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote

Der AG informiert gemäß § 134 GWB spätestens 10 Kalendertage vor dem Vertragsschluss die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des

Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses per Fax. Dafür hat der Bieter im Angebotsschreiben eine Faxnummer anzugeben, an welche der AG diese Information versendet.

Mit der Abgabe des Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass nichtberücksichtigten Bietern der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird.

3.10 Bestimmungen zum Datenschutz

Die von den Bietern erbetenen personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Die Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes.

Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt der Bieter sich damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot unter den Voraussetzungen des § 134 GWB und § 62 VgV nach Maßgabe des rechtlich Zulässigen sein Name bekannt gegeben wird.

3.11 Hinweis, sofern kein Angebot abgegeben wird

Es steht Interessenten frei, auf diese Aufforderung zur Angebotsabgabe kein Angebot abzugeben.

4 Angebots- und Bewerbungsbedingungen

4.1 Abgabe der Angebote

Angebote sind bis zum

23.12.2024 12:00 Uhr

elektronisch über die Vergabeplattform eVergabe einzureichen. Später eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt. Die postalische oder telefonische Übermittlung von Angeboten ist nicht zugelassen. Dies gilt ebenfalls für eine Übermittlung von Angeboten per Fax.

Die Angebote müssen alle geforderten Preise sowie die geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Zu den Folgen des Fehlens von Angaben und Erklärungen wird auf die Bewerbungsbedingungen Nr. 3.8 verwiesen. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebotes erforderlich erscheinen, kann der Bieter sie auf besonderer Anlage seinem Angebot beifügen.

4.2 Änderungen und Ergänzungen / Berichtigungen und Rücknahme der Angebote

Für das Angebot ist das von dem AG übersandte Preisblatt zum Eintragen der Preise zu verwenden; die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen oder Abschriften ist nicht zulässig. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Soweit Ergänzungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigelegt werden.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Bis zum Ende der Angebotsfrist kann der Bieter sein Angebot auf eVergabe zurückziehen. Danach ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist gemäß Ziffer 3.3 an sein Angebot gebunden.

4.3 Unterschrift

Die Angebote sowie die Formblätter, Erklärungen und Nachweise (soweit vorgesehen) müssen unterschrieben sein. Alternativ wird die elektronische Angebotsabgabe in Textform akzeptiert.

4.4 Preise

Die Eintragung der Angebotspreise hat im Angebotsschreiben (Teil II) zu erfolgen. Alle Preise sind als Nettopreise in Euro anzugeben.

Bewerber aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

4.5 Beizufügende Unterlagen

Die Vergabestelle bittet, bei der Angebotsabgabe folgende Unterlagen einzureichen:

- ausgefülltes Angebotsschreiben einschließlich des darin enthaltenen Preisangebots (Teil II) nebst Anlagen des Bieters (Erklärungen, Nachweise, Formulare etc.),
- Leistungsverzeichnis je nach Los (Teil III)
- Besondere Vertragsbedingungen (Teil IV) und
- ggf. von der Vergabestelle im Laufe des Verfahrens ausgegebene Bieterinformationen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich eine zusammenfassende Liste der einzureichenden Unterlagen im Angebotsschreiben (Teil II), Anlage 1 des Angebotsschreibens, befindet.

4.6 Nachweise zur Eignung

Zur Feststellung der für die Übernahme des Auftrags erforderlichen Eignung (Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, Leistungsfähigkeit (wirtschaftlich/finanziell sowie technisch/beruflich)) sind die nachfolgenden Unterlagen dem Angebot beizufügen. Eigenerklärungen des Bieters müssen konkret für das vorliegende Vergabeverfahren ausgestellt werden; es können die Formulare im Anhang des Angebotsschreibens (Teil II) verwendet werden. Im Angebotsschreiben ist für jeden zu erbringenden Nachweis dargestellt, welches Formular genutzt werden kann.

- Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 42 Abs. 1 VgV i.V.m. §§ 123, 124 GWB
- Eigenerklärung über eine Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft bzw. gesetzl. Unfallkasse und Beitragsleistungen
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherungsbestätigung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit den folgenden Deckungssummen je Schadensfall, oder Bereitschaftserklärung eines Versicherers zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung im Auftragsfall:
 - Personen- und Sachschäden: 1.000.000 €
 - Vermögensschäden: 300.000 €

Dem vergleichbar wäre eine Versicherung über 1.300.000 € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
- Für Unternehmen, die im Handels- bzw. Berufsregister eingetragen sind: Nachweis, nicht älter als 6 Monate, über die Eintragung im Handels- bzw. Berufsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft, in dem das Unternehmen ansässig ist
- Erklärung über Referenzen zur ausgeschriebenen Leistung oder vergleichbaren Referenzen der letzten drei Jahre (Mindestanforderung: 1 Referenz, losbezogen)
- Mit dem Angebot ist eine genaue Beschreibung der angebotenen Leistung einschließlich Skizzen, Bildern etc. einzureichen (Vorgaben siehe Leistungsverzeichnis des jeweiligen Loses)

Die beizubringenden Nachweise/Bescheinigungen dürfen, gerechnet vom Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist gemäß Punkt 3.1, nicht älter als sechs Monate sein.

Es wird darum gebeten, dass eine Verpflichtungserklärung und die Nachweise der Nachunternehmer, soweit diese bei Angebotsabgabe feststehen, bereits mit dem Angebot abgegeben werden.

4.7 Weitere Erklärungen und Nachweise

Weiterhin sind mit dem Angebot folgende Unterlagen einzureichen:

- Erklärung der Mitglieder der Bietergemeinschaft (soweit relevant),
- Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmer (soweit relevant und zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bekannt) sowie ggf. die Verpflichtungserklärung der beabsichtigten Nachunternehmer.
- Benennung der Fachwerkstätten/Monteur für Los 1, Los 2, Los 3 und Los 4.

4.8 Vergütung der Angebote

Die Angebotserstellung wird nicht vergütet. Für Anlagen, die vom Bieter gefordert oder aus eigenen Stücken dem Angebot beigelegt werden, werden keine Kosten ersetzt. Die Vervielfältigungskosten der Vergabeunterlagen werden nicht erstattet.

4.9 Urheberrechte

Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

4.10 Nebenangebote

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

4.11 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften, die sich im Auftragsfall zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen wollen, haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben,

- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist, nach der der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem AG auch schon im Vergabeverfahren rechtsverbindlich vertritt, alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften sowie der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen.

Die Erklärung ist nach Formular 2 „Erklärung der Bietergemeinschaft“ (enthalten im Angebotsschreiben, Teil II) abzugeben.

In Verträgen zwischen Mitgliedern von Arbeitsgemeinschaften, die sich sowohl aus kleinen und mittleren Unternehmen als auch aus anderen Unternehmen zusammensetzen, dürfen kleine und mittlere Unternehmen nicht benachteiligt werden.

Bietergemeinschaften sind zugelassen, soweit sie wettbewerbsrechtlich zulässig sind. Es darf in diesem Zusammenhang kein Verstoß gegen § 1 GWB vorliegen. Die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Bietergemeinschaft ist auf Verlangen der Vergabestelle zu erläutern bzw. nachzuweisen. Wir bitten zu beachten, dass eine Zulässigkeit vor allem dann besteht, wenn nur auf Grund des Zusammenschlusses der einzelnen Bieter zu einer Bietergemeinschaft die Leistung angeboten werden kann.

Erklärungen von Bietergemeinschaften (Eigenerklärung zum Nichtvorliegen der Ausschlussgründe), der Handels- bzw. Berufsregisterauszug sowie der Nachweis bzw. die Bereitschaftserklärung zum Versicherungsschutz sind für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen. Nachweise der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit (z. B. Konzept) müssen hingegen für die Mitglieder der Bietergemeinschaft, welche tatsächlich die jeweiligen Leistungen erbringen, eingereicht werden.

4.12 Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer

Ist der Einsatz von Nachunternehmern bereits zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe beabsichtigt, hat der Bieter im Angebot anzugeben, welche Leistungen an Nachunternehmer vergeben werden sollen. Stehen die Nachunternehmer bereits fest, soll der Bieter bereits mit dem Angebot benennen, welcher Nachunternehmer für welche Leistung vorgesehen ist.

Es bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG, wenn Leistungen an Nachunternehmer vergeben werden sollen, wenn diese nicht bereits im Angebot vor Zuschlagserteilung benannt sind bzw. auch für den Fall, dass Leistungen an Nachunternehmer nach Zuschlagserteilung vergeben werden sollen.

Hinsichtlich der Eignung gelten generell die gleichen Anforderungen (Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung² sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit) wie für den Bieter selbst.

Benennt der Bieter bereits im Angebot die vorgesehenen Nachunternehmer, soll er bereits mit dem Angebot entsprechende Nachweise und eine Verpflichtungserklärung einreichen. Vor Zuschlagserteilung kann der AG von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangen, nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel der benannten Nachunternehmer zur Verfügung stehen.

Für Nachunternehmer gelten die sich aus diesen Vergabeunterlagen ergebenden Pflichten unmittelbar. Die Garantie einer vertragsgemäßen Leistungserbringung bzw. Pflicht zur Mangelbeseitigung durch die Nachunternehmer übernimmt der AN. Nachunternehmer sind

² Das Einreichen eines Auszuges aus dem Handels- bzw. Berufsregister zum Beleg der Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung entfällt für Nachunternehmer.

durch den Bieter bzw. den AN davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Der AN muss bei der Vergabe von Teilen der Leistung an Nachunternehmer nach wettbewerblichen Gesichtspunkten verfahren und dem Nachunternehmer auf Verlangen den AG benennen. Dem Nachunternehmer dürfen insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise – gestellt werden, als zwischen ihm und dem AG vereinbart sind. Bei der Vergabe an Nachunternehmer sind mittelständische Interessen vornehmlich zu berücksichtigen (§ 97 Abs. 4 GWB).

Steht bei Angebotsabgabe bereits fest, dass konzernrechtlich verbundene Unternehmen Teile der Leistungen ausführen sollen, sind diese ebenfalls im Angebot unter Angabe des zu übernehmenden Leistungsteils benannt werden. Von konzernrechtlich verbundenen Unternehmen sind Verpflichtungserklärungen zur Übernahme der jeweiligen Leistung einzureichen.

4.13 Vertraulichkeit

Im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller interessierten Unternehmen bzw. Bieter ist es den Bietern und/oder ihren Beratern nicht gestattet, zusätzliche oder vertrauliche Informationen über das ausgeschriebene Vorhaben sowie das Ausschreibungsverfahren des AG, von Mitgliedern des Aufsichtsrates des AG oder sonstigen Wissensträgern zu erlangen oder zu nutzen. Ausgenommen davon sind Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder allen interessierten Unternehmen bzw. Bewerbern im Rahmen dieses Vergabeverfahrens durch den AG oder dessen Berater zugänglich gemacht werden.

Es ist interessierten Unternehmen bzw. Bietern und deren Beratern ausdrücklich nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG Themen im Zusammenhang mit dem Vorhaben oder mit dem Vergabeverfahren – mit Ausnahme der Fragen zum Vergabeverfahren gemäß Ziffer 3.5 – mit dem AG, den Mitgliedern des Aufsichtsrates oder sonstigen Wissensträgern zu erörtern.

4.14 Sprache

Die Angebote, sämtliche beizubringende Erklärungen und weitergehende Korrespondenz sind in deutscher Sprache abzufassen. Einem Schriftstück, das in einer anderen Sprache eingereicht wird, ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigte Übersetzung beizufügen.